

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Online-Wahlen (AGB)

der POLYAS GmbH, Marie-Calm-Str. 1-5, 34131 Kassel

Inhaltsverzeichnis

A.	Präambel	2
B.	Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1	Definitionen.....	2
§ 2	Geltungsbereich.....	2
§ 3	Vertragsschluss.....	3
§ 4	Leistungsgegenstand	3
§ 5	Vergütung	4
§ 6	Haftung	4
§ 7	Vertragslaufzeit.....	5
§ 8	Rahmenvertrag.....	5
§ 9	Pflichten des Kunden, Freistellung.....	6
§ 10	Datensicherheit und Datenschutz.....	8
§ 11	Geheimhaltung.....	9
§ 12	Referenznennung und öffentliche Statements.....	12
§ 13	Höhere Gewalt.....	12
§ 14	Sonstiges	12
C.	Wahlvorbereitung.....	13
§ 15	Leistungen der Wahlvorbereitung	13
§ 16	Testwahl und Abnahme	13
§ 17	Leistungsänderung.....	14
§ 18	Mitwirkungspflichten	14
§ 19	Sach- und Rechtsmängel bei werkvertraglichen Leistungen.....	14
§ 20	Kündigung während der Wahlvorbereitung.....	15
D.	Online-Wahlsystem	16
§ 21	Leistungsgegenstand Online-Wahlsystem	16
§ 22	Nutzungsrechte	16
§ 23	Technische Voraussetzungen und Übergabepunkt.....	17
§ 24	Verfügbarkeit.....	17
§ 25	Rechte von POLYAS.....	17
§ 26	Kündigung während der Online-Wahl	18
E.	Drittleistungen	18
§ 27	Porto und Postversand.....	18
F.	Anlagenverzeichnis	18

A. Präambel

POLYAS vertreibt die gleichnamige Software, mit der Online-Wahlen durchgeführt werden können. Die Software kann für unterschiedliche Wahlzwecke und Bedürfnisse konfiguriert und angepasst werden.

Die Leistungen von POLYAS setzen sich zusammen aus der Wahlvorbereitung, der Wahldurchführung und Drittleistungen. Während der Wahlvorbereitung richtet POLYAS das Wählerverzeichnis sowie die Stimmzettel ein und nimmt kundenspezifische Individualisierungen vor, soweit dies vereinbart ist. Diese Leistungen von POLYAS richten sich nach dem Werkvertragsrecht. Die Software für die Online-Wahl wird dem Kunden zum Abruf über das Internet und einen marktüblichen Browser für die Zeit der Wahldurchführung zur Verfügung gestellt. Die Wahldurchführung richtet sich nach Mietvertragsrecht.

B. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Definitionen

AVV	AVV bezeichnet den Vertrag zur Auftragsverarbeitung, die zwischen POLYAS und dem Kunden geschlossen wird und diesen AGB als ANLAGE 1 beigelegt ist.
POLYAS	POLYAS meint die POLYAS GmbH, Marie-Calm-Str. 1-5, 34131 Kassel.
Wahlberechtigte	Wahlberechtigte sind diejenigen Personen, denen der Kunde die Möglichkeit einräumt, über die Wahlprodukte ihre Stimme digital abzugeben oder Kandidierende zu nominieren.
Online-Wahlmanager / Self Service	Online-Wahlmanager und Self Service bezeichnen die Webseite, auf der der Kunde seine Projekte einsehen sowie persönliche Daten eingeben und ändern kann. Über den Online-Wahlmanager kann der Kunde ein neues Projekt anlegen.
Wahlprodukte	Wahlprodukte ist eine Oberbezeichnung für unterschiedliche Produkte aus dem Bereich der Online-Wahl, wie z. B. die klassische Online-Wahl, ein Live Voting oder die Nominierungsplattform.
Wahlzeitraum	Wahlzeitraum bezeichnet die Zeit zwischen dem Beginn einer Wahl und deren Ende.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Online-Wahlen (nachfolgend „AGB“) gelten für Verträge zwischen POLYAS und dem

Kunden von POLYAS (nachfolgend „Kunde“). Sie sind nur gültig in Zusammenhang mit einem Angebot von POLYAS an den Kunden, in dem die Leistungsgegenstände beschrieben werden (nachfolgend „Angebot“).

- (2) Diese AGB gelten ausschließlich für Kunden, die keine Verbraucher sind. Verbraucher sind im Sinne von § 13 BGB alle natürlichen Personen, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- (3) Dieser Abschnitt B der AGB regelt die allgemeinen Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen POLYAS und dem Kunden. Die allgemeinen Bestimmungen werden durch die besonderen Bestimmungen für die einzelnen Leistungsbestandteile (Abschnitte C, D und E) ergänzt. Im Fall von Widersprüchen gehen die Bestimmungen der besonderen Teile vor.
- (4) Es gelten ausschließlich die AGB von POLYAS. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bestimmungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch POLYAS ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (5) Hat der Kunde sich ein Kundenkonto im Online-Wahlmanager angelegt und die AGB zur Nutzung des Online-Wahlmanagers von POLYAS akzeptiert, gehen die Regelungen der vorliegenden AGB für die Durchführung von Online-Wahlen im Fall von Widersprüchen vor.
- (6) Die AGB werden in deutscher Sprache geschlossen. POLYAS kann die AGB auch übersetzt in anderen Sprachen zur Verfügung stellen. Im Fall von Widersprüchen zwischen der deutschen und der übersetzten Version der AGB geht die deutsche Version vor.

§ 3 Vertragsschluss

- (1) Die Angebote von POLYAS können vom Kunden innerhalb von 14 Tagen angenommen werden. Eine Angebotsannahme des Kunden nach Ablauf dieser Zeit gilt als neues Angebot, das POLYAS annehmen oder ablehnen kann.

§ 4 Leistungsgegenstand

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung einer Wahl erbringt POLYAS diejenigen Leistungen, die im Angebot beschrieben sind. Dazu können insbesondere gehören:
 - a) die Wahlvorbereitung inklusive Projektmanagement und Einrichtung der Wahl,
 - b) die Zurverfügungstellung des Online-Wahlsystems als Software-as-a-Service, d. h. die Bereitstellung der Software in einer von POLYAS betriebenen Infrastruktur zum Abruf über das Internet und
 - c) die Koordination von Sub-Dienstleistern zur Realisierung des Wahlprojektes.
- (2) Der genaue Umfang der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich in folgender Reihenfolge aus den folgenden Dokumenten:
 - a) dem Vertrag über die Auftragsverarbeitung (Anlage 1),
 - b) dem Angebot,
 - c) dem Service-Level-Agreement (Anlage 2) und
 - d) den vorliegenden AGB.

- (3) Im Falle von Widersprüchen der Regelungen in den vorgenannten Dokumenten gelten die Regelungen der jeweils vorstehend zuerst genannten Dokumente vorrangig.
- (4) Soweit das Angebot kein Projekt- oder Election Management enthält, sind Wahlen durch den Kunden selbstständig einzurichten, zu starten und zu beenden. Dazu zählt insbesondere die inhaltliche Gestaltung der Stimmzettel sowie die Einrichtung der Wahlberechtigten. Wahlen können im Online-Wahlmanager eingerichtet werden.
- (5) Supportleistungen sind nur Vertragsgegenstand, soweit dies vereinbart ist.
- (6) Leistungen, die nicht Teil des Angebotes sind und vom Kunden im Online-Wahlmanager eigenständig gebucht werden, werden Vertragsbestandteil mit der Maßgabe, dass eine Vergütung für diese Leistungen zusätzlich zu der im Angebot angebotenen Vergütung durch den Kunden geschuldet wird.
- (7) Leistungsänderungen nach Vertragsschluss sind nur während der Phase der Wahlvorbereitung und nur nach den Regelungen des § 17 dieser AGB möglich.

§ 5 Vergütung

- (1) Für die vertragsgegenständlichen Leistungen hat der Kunde die vereinbarte Vergütung an POLYAS zu zahlen. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Angebot zuzüglich ggf. im Online-Wahlmanager gebuchter Leistungen.
- (2) Der Kunde trägt jene Kosten, die infolge einer Rückbuchung einer Zahlungstransaktion mangels Kontodeckung oder aufgrund von ihm falsch übermittelter Daten der Bankverbindung entstehen.
- (3) Rechnungen von POLYAS sind sofort mit Vertragsschluss fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zu zahlen, soweit im Angebot nichts anderes bestimmt ist. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde - auch ohne gesonderte Mahnung - in Zahlungsverzug. Während des Verzuges oder im Falle der Stundung hat der Kunde die Geldschuld in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt POLYAS vorbehalten.
- (4) Rechnungen von POLYAS, die Kosten von Dritten enthalten, können abweichende Zahlungsziele haben. POLYAS wird dem Kunden spätestens vier Wochen vor Fälligkeit deren Höhe, Fälligkeitsdatum und Zahlungsziel mitteilen.
- (5) Alle Preise sind als Nettopreise angegeben und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- (6) Gegen Forderungen von POLYAS kann der Kunde nur mit unbestrittenen, von POLYAS anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Gegenansprüche, die den Kunden zur Leistungsverweigerung i. S. v. § 320 BGB berechtigen, sind ebenfalls von dem Verbot ausgenommen. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, soweit seine Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (7) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, kann POLYAS die Wahl aussetzen.

§ 6 Haftung

- (1) POLYAS haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Ansprüche auf Schadensersatz oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne

des § 284 BGB nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 10.

- (2) POLYAS haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, für Schäden, die auf einen Mangel beruhen, den POLYAS arglistig verschwiegen hat sowie für Schäden, die in den Schutzbereich einer von POLYAS gegebenen Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie fallen, sofern sich aus der jeweiligen Garantievereinbarung nicht etwas anderes ergibt.
- (3) Für andere als die in Abs. 2 genannten Schäden, die auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) beruhen, haftet POLYAS unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne von Satz 1 sind solche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (4) Im Falle des Abs. 3 haftet POLYAS maximal jedoch in Höhe von 250.000,- EUR pro Schadensereignis und maximal in einer Gesamthöhe von 2.500.000,- EUR.
- (5) Die verschuldensunabhängige Haftung von POLYAS auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen.
- (6) Schadensersatzansprüche wegen entgangenem Gewinn und Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, wenn sie nicht bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Leistung von POLYAS typischerweise zu erwarten sind, und/oder sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- (7) Eine weitergehende Haftung von POLYAS besteht nicht.
- (8) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (9) POLYAS haftet nicht für Schäden, die aus einem nicht vertragsgemäßen Einsatz der Software resultieren.
- (10) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von POLYAS.

§ 7 Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt mit der Annahme des Angebots durch den Kunden. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf mit der Übersendung der Wahldokumentation durch POLYAS an den Kunden oder dem selbstständigen Abruf der Wahldokumentation durch den Kunden im Online-Wahlmanager. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8 Rahmenvertrag

- (1) Hat POLYAS dem Kunden ein Angebot über die Durchführung von mehreren Wahlen gelegt, handelt es sich bei dem vorliegenden Vertrag, inklusiver dieser AGB, um einen Rahmenvertrag. Die besonderen Bestimmungen dieses Vertrages gelten jeweils für eine Wahl und im Fall von Nutzungsrechten für den Zeitraum einer Wahl.
- (2) Ein Rahmenvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit.

- (3) Ist in dem Angebot nichts anderes bestimmt, ist eine ordentliche Kündigung des Rahmenvertrages von keiner Partei vor der Beendigung der ersten vereinbarten Wahl möglich. Nach der Beendigung der ersten vereinbarten Wahl kann der Kunde den Rahmenvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen, nicht jedoch vor Ablauf zuvor vereinbarter Wahlzeiträume. Kündigt der Kunde einen Rahmenvertrag, ist er verpflichtet an POLYAS eine Ausfallvergütung zu zahlen. Die Höhe der Ausfallvergütung beträgt 15 % der noch ausstehenden Vergütung für die Wahlvorbereitung zuzüglich 30 % der noch ausstehenden Vergütung für die Wahldurchführung für noch vertraglich ausstehende Wahlen. Ist noch keine Vergütung für vertraglich ausstehende Wahlen vereinbart, beträgt die Ausfallvergütung 30 % der Vergütung, die für Wahlen dieser Art üblicherweise anfällt. Die Ausfallvergütung ist vom Kunden auch dann zu zahlen, wenn der Rahmenvertrag durch den Ablauf der Laufzeit endet, ohne dass die vertraglich vereinbarten Wahlen vom Kunden durchgeführt wurden.
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Ist in dem Angebot nichts anderes bestimmt, verlängern sich Rahmenverträge nicht automatisch.

§ 9 Pflichten des Kunden, Freistellung

- (1) Der Kunde wird - über die in diesen AGB konkret bestimmten Mitwirkungspflichten hinaus - stets in angemessenem Umfang an der Durchführung des zwischen ihm und POLYAS geschlossenen Vertrages mitwirken und POLYAS bei Erbringung ihrer Leistungen auf eigene Kosten unterstützen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, POLYAS sämtliche benötigte Informationen bereitzustellen, damit POLYAS ihre Leistungen erbringen kann, soweit dies nicht unzumutbar für den Kunden ist. Der Kunde hat POLYAS zudem von jeglicher Änderung zu informieren, die POLYAS bei der Erbringung ihrer Leistungen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Kunde hat die technischen, juristischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Wahlberechtigten die Wahlprodukte nutzen können. Insbesondere obliegt es dem Kunden
 - a) Zu gewährleisten, dass die Wahlberechtigten auf einen Computer mit Internetzugang und einem aktuellen Internet-Browser Zugriff haben;
 - b) Zu gewährleisten und zu prüfen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den Einsatz von internetbasierten Wahlen für das ausgewählte Wahlprodukt vorliegen und eingehalten werden und
 - c) Zu gewährleisten und zu prüfen, dass die sonstigen juristischen Voraussetzungen für den Einsatz von internetbasierten Wahlen für das ausgewählte Wahlprodukt vorliegen und eingehalten werden. Hierzu zählen insbesondere untergesetzliche Normen, Verwaltungsvorschriften sowie öffentlich- und privat-rechtliche Satzungen.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet POLYAS unverzüglich mitzuteilen, wenn er im Online-Wahlmanager Leistungen bucht, die nicht Bestandteil des Angebots sind.
- (5) Der Kunde wird alle Pflichten erfüllen, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) die ihm zugeordnete Nutzungs- und Zugangsberechtigung sowie seine Zugangsdaten mit der üblichen Sorgfalt verwalten, geheim halten, vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Dritte weitergeben. Diese Daten sind durch geeignete und übliche Maßnahmen zu schützen. Auf PCs, USB-

Sticks oder anderen zur dauerhaften elektronischen Speicherung geeigneten Medien, dürfen Passwörter nur in verschlüsselter Form gespeichert werden. Der Kunde wird POLYAS unverzüglich unterrichten und sein Passwort sofort ändern, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten;

- b) die Beschränkungen/Verpflichtungen im Hinblick auf die Nutzungsrechte einhalten, insbesondere wird der Kunde:
 - i. keine Informationen oder Daten unbefugt abrufen oder abrufen lassen oder in Programme, die von POLYAS betrieben werden, eingreifen oder eingreifen lassen oder in Datennetze von POLYAS unbefugt eindringen oder ein solches Eindringen fördern;
 - ii. den im Rahmen der Vertragsbeziehung und/oder unter Nutzung der Wahlsoftware möglichen Austausch von elektronischen Nachrichten nicht missbräuchlich nutzen, z. B. für den unaufgeforderten Versand von Nachrichten und Informationen an Dritte zu Werbezwecken oder zur Verbreitung von Malware;
 - iii. unsere Leistungen ausschließlich bestimmungsgemäß und nur für interne Geschäftsprozesse zu nutzen; Er wird die ihm zur Verfügung gestellten Leistungen Dritten weder entgeltlich, noch unentgeltlich zur Nutzung überlassen;
 - iv. POLYAS von sämtlichen Ansprüchen, Klagen, deren Auswirkungen, Verlusten oder Schäden Dritter auf erstes Anfordern freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Wahlsoftware durch ihn beruhen oder die sich aus vom Kunden verursachten und von POLYAS unverschuldeten datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Wahlsoftware verbunden sind; POLYAS ist berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen Ansprüche Dritter zu verteidigen oder ihre Rechte zu verfolgen. Die Freistellung umfasst auch die Erstattung von Kosten, die POLYAS durch die Rechtsverfolgung/-verteidigung entstanden sind oder noch entstehen werden. POLYAS verpflichtet sich jedoch, sich mit dem Kunden über ihr Vorgehen abzustimmen. POLYAS wird den Kunden unverzüglich über eine solchen Inanspruchnahme Dritter informieren;
 - v. die berechtigten Wahlberechtigten verpflichten, ihrerseits die für sie geltenden Bestimmungen dieses Vertrages einzuhalten;
- c) dafür Sorge tragen, dass er (z. B. bei der Übermittlung von Texten/Daten Dritter an die Wahlsoftware oder an Mitarbeiter von POLYAS) alle Rechte Dritter an von ihm verwendetem Material beachtet;
- d) die etwaig erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einholen, soweit er bei Nutzung der Wahlsoftware personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein weiterer gesetzlicher Erlaubnistatbestand dies gestattet;
- e) vor der Versendung von Daten und Informationen an POLYAS diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen;
- f) unsere Leistungen nicht auf eine Weise zu nutzen, welche die Gebrauchsgewährung der Wahlsoftware durch POLYAS an den Kunden oder an Dritte beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte;
- g) Mängel an Vertragsleistungen sind gegenüber POLYAS unverzüglich anzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige aus Gründen, die er zu vertreten hat, stellt dies ein Mitverschulden dar. Soweit POLYAS infolge der Unterlassung oder Verspätung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Kunde nicht

berechtigt, das vereinbarte Entgelt ganz oder teilweise zu mindern, den Ersatz des durch den Mangel eingetretenen Schadens zu verlangen oder den Vertrag wegen des Mangels ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen. Soweit POLYAS infolge der Unterlassung oder Verspätung der Anzeige ein Schaden entsteht, ist der Kunde POLYAS zum Ersatz verpflichtet. Der Kunde hat darzulegen, dass er das Unterlassen der Anzeige nicht zu vertreten hat;

- h) die vereinbarte Vergütung bei Fälligkeit zahlen;
 - i) wenn er zur Einrichtung und Durchführung einer Wahl, insbesondere zur Generierung von Wählerverzeichnissen, Wahldaten (einschließlich Wählerverzeichnissen) an POLYAS übermittelt, diese regelmäßig und der Bedeutung der Wahldaten entsprechend sichern und eigene Sicherungskopien erstellen, um bei Verlust der Wahldaten und Informationen die Rekonstruktion derselben zu ermöglichen.
- (6) Ist POLYAS der Ansicht, dass der Kunde eine Mitwirkungs- oder Beistellleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringt, wird POLYAS den Kunden unter Fristsetzung hierauf hinweisen. Ist die notwendige Mitwirkungs- oder Beistellleistung auch nach Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt, ist POLYAS unter Ausschluss weiterer Rechtsfolgen von ihrer betreffenden Leistungspflicht und der Einhaltung etwaiger diesbezüglichen Service Level befreit. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Vergütung zu entrichten.
- (7) Die vom Kunden zu erbringenden Leistungen stellen echte Verpflichtungen und nicht lediglich bloße Obliegenheiten dar. Sofern und soweit der Kunde die von ihm geschuldeten Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart erbringt und dies Auswirkungen auf die Leistungserbringung von POLYAS hat, verschieben sich vereinbarte Leistungsfristen um einen angemessenen Zeitraum zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. POLYAS entstehende und nachgewiesene Mehraufwände werden unbeschadet weiterer Rechte auf der Grundlage der vereinbarten Konditionen gesondert vergütet.

§ 10 Datensicherheit und Datenschutz

- (1) Die Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
- (2) Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes POLYAS von Ansprüchen Dritter frei. Soweit die zu verarbeitenden Daten personenbezogene Daten sind und eine Auftragsverarbeitung vorliegt, wird POLYAS die gesetzlichen Erfordernisse der Auftragsverarbeitung und Weisungen des Kunden (z. B. zur Einhaltung von Löschungs- und Sperrungspflichten) beachten. Die Weisungen müssen rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Für den Fall, dass personenbezogene Daten durch POLYAS im Auftrag verarbeitet werden, regeln die Parteien die Auftragsverarbeitung der Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO, die diesen AGB als **ANLAGE 1** beigelegt ist.

§ 11 Geheimhaltung

- (1) POLYAS und der Kunde (jeweils empfangende Partei) werden Informationen der anderen Partei (jeweils offenlegende Partei) im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen geheim halten.
- (2) „Vertrauliche Informationen“ sind sämtliche Informationen, die eine Partei (die „offenlegende Partei“) der jeweils anderen Partei (die „empfangende Partei“) im Rahmen des Vorhabens offenbart und an denen ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht, insbesondere:
 - a) neben allen ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichneten Informationen, alle technischen, betrieblichen, wirtschaftlichen, strategischen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Informationen sowie die Preisgestaltung, Kunden, Werbung, Finanzierung, Geschäftstätigkeit und die Geschäftsabläufe.
 - b) insbesondere Produkte (z. B. Software-Codes), geschäftliche Beziehungen, Kundenlisten, Geschäftsideen, Erfindungen, Entwicklungen, Geschäftsstrategien, geschäftliche Kalkulationen, Businesspläne und Personalangelegenheiten der Parteien.
 - c) Informationen von wirtschaftlichem Wert, welche eine Partei durch Beobachten, Rückbauen oder Testen von Produkten oder Gegenständen der jeweils anderen Partei erhält (sog. „Reverse Engineering“) und an denen ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht.
 - d) die Tatsache, dass den Parteien Vertrauliche Informationen zur Kenntnis gebracht wurden, die Existenz und der Inhalt dieser Vereinbarung sowie sämtliche sonstige den Abschluss oder die Durchführung des Vorhabens betreffende Informationen, einschließlich der Tatsache, dass Verhandlungen stattfinden, und der Stand dieser Verhandlungen.
 - e) sonstige Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen und Knowhow) i. S. d. § 2 GeschGehG, die weder allgemein bekannt noch ohne Weiteres zugänglich, von wirtschaftlichem Wert und Gegenstand von Geheimhaltungsmaßnahmen sind.
- (3) Die Form der Informationen, ihrer Übermittlung und/oder des Speichermediums sind unerheblich; insbesondere sind auch lediglich mündlich bekannt gegebene Informationen umfasst.
- (4) Keine Vertraulichen Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind solche Informationen,
 - a) die bereits öffentlich sind oder die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, ohne dass die vorliegende Vereinbarung verletzt wird;
 - b) die die empfangende Partei auf rechtmäßige Weise und ohne Einschränkung hinsichtlich Geheimhaltung oder Verwendung von einer dritten Partei erlangt hat;
 - c) die sich zum Zeitpunkt der Offenlegung rechtmäßig im Besitz der empfangenden Partei befinden;
 - d) von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Rückgriff, weder direkt noch indirekt, auf vertrauliche Informationen oder gemäß den in dieser Ziffer geregelten Ausnahmen entwickelt worden sind; oder
 - e) deren Offenlegung die offenlegende Partei schriftlich vorab zugestimmt hat.

Die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahmen trägt diejenige Partei, welche sich auf diese Ausnahme beruft.
- (5) Im Zweifel sind Informationen, die gegenüber einer der Parteien offenbart werden, bis zur einvernehmlichen Klärung, als vertraulich zu behandeln.

- (6) Vertrauliche Informationen nach diesem § 11 Abs. 2 dieser AGB sind auch solche von verbundenen Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG („Verbundene Unternehmen“) der offenlegenden Partei. Sie gilt als Offenlegung von der offenlegenden Partei selbst gegenüber der empfangenden Partei.
- (7) „Berechtigte Personen“ sind die Parteien, ihre Organe und Mitarbeiter sowie mit Ihnen Verbundene Unternehmen, deren Organe und Mitarbeiter, sofern sie jeweils einer den Schutz dieser Vereinbarung nicht unterschreitenden Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen und im Rahmen des Vorhabens zur Erfüllung der in der Präambel spezifizierten Zwecke notwendigerweise Zugang zu den Vertraulichen Informationen benötigen. Berechtigte Personen sind ferner beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater der Parteien. Jede Partei wird der jeweils anderen Partei im Falle einer Aufforderung die Namen und Funktionen ihrer Berater mitteilen.
- (8) „Mitarbeiter“ sind Arbeitnehmer der Parteien und der jeweiligen Verbundenen Unternehmen sowie Mitarbeiter ohne Arbeitnehmerstatus wie z.B. freie Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte. Mitarbeiter sind im arbeitsrechtlich zulässigen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten, es sei denn, dass eine grundsätzliche Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits im Rahmen des Arbeitsverhältnisses erfolgt ist.
- (9) Der empfangenden Partei ist es untersagt, Vertrauliche Informationen im oben genannten Sinne ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei Dritten, die nicht Berechtigte Personen sind, offenzulegen oder zu veröffentlichen. Sofern die Offenlegung gegenüber diesen Dritten erforderlich ist, darf die offenlegende Partei die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Die empfangende Partei hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Vertraulichkeit und Sicherheit der Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei zu gewährleisten. Das bedeutet insbesondere, dass
- a) die Vertraulichen Informationen strikt vertraulich gehandhabt und auch innerbetrieblich als solche gekennzeichnet werden sowie angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen (i.S.d. § 2 Nr. 1 lit. b GeschGehG) zum Schutz der Vertraulichen Informationen vor dem Zugriff durch Dritte getroffen werden müssen. Dazu gehören insbesondere geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen. Um stets ein angemessenes Sicherheitsniveau der Verarbeitung gewährleisten zu können, werden die Parteien die bei Ihnen implementierten Maßnahmen regelmäßig nach dem Stand der Technik evaluieren und gegebenenfalls Anpassungen vornehmen. Wesentliche Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen wird jede Partei der jeweils anderen Partei vorab mitteilen.
 - b) die Vertraulichen Informationen ausschließlich zu den zwischen den Parteien vereinbarten Zwecken benutzt werden und nicht zu anderen Zwecken verwendet und/oder an Dritte weitergegeben werden dürfen. Die empfangende Partei wird Berechtigte Personen, die von ihr Vertrauliche Informationen erhalten, über Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung informieren und sicherstellen, dass diese Berechtigten Personen die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten.
 - c) die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei nicht genutzt werden, um sich dieser, einem mit ihr Verbundenen Unternehmen oder Dritten gegenüber im Wettbewerb einen geschäftlichen Vorteil zu verschaffen.
- (10) Die empfangende Partei hat es zu unterlassen, die ihr gegenüber im Rahmen dieser Vereinbarung offenbarten Vertraulichen Informationen außerhalb des vereinbarten Zwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (auch im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen.

- (11) Vertrauliche Informationen sind und bleiben Eigentum der offenbarenden Partei bzw. des Dritten, der die Vertraulichen Informationen an die offenbarende Partei gegeben hat. Lizenzen und/oder Rechte zur Benutzung und/oder Übertragungen von etwaigen Patenten, Nutzungsrechten, Marken, Mustern oder sonstigen Schutzrechten werden durch diesen Vertrag und der Offenbarung der Vertraulichen Informationen weder ausdrücklich noch stillschweigend eingeräumt. Die empfangende Partei ist insbesondere nicht dazu berechtigt, mit bzw. auf Grundlage der erhaltenen Vertraulichen Informationen Patente oder andere Schutzrechte anzumelden. Des Weiteren begründet die Überlassung der Vertraulichen Informationen für die empfangende Partei keine Vorbenutzungsrechte.
- (12) Die empfangende Partei wird, vorbehaltlich gesetzlicher oder behördlicher Aufbewahrungspflichten, die Vertraulichen Informationen auf Anfrage der offenlegenden Partei unverzüglich herausgeben und/oder die sich noch in ihrem Besitz befindlichen Vervielfältigungsstücke und/oder Daten unverzüglich vollständig vernichten und der offenlegenden Partei auf deren Aufforderung schriftlich mitteilen, welche Vertraulichen Informationen zurückgegeben, zerstört oder gelöscht worden sind und welche nicht. Die empfangende Partei ist zudem berechtigt, Vertrauliche Informationen oder Kopien davon zurückzubehalten, sofern routinemäßig Sicherungskopien von elektronisch ausgetauschten vertraulichen Informationen erstellt werden. Sind gesetzlich keine längeren Fristen festgelegt, dürfen die vertraulichen Informationen jedoch maximal für zehn (10) Jahre ab Beendigung des Vertrages aufbewahrt werden. Aus dem vorstehenden Aufbewahrungsrecht ergibt sich kein Recht zur Offenlegung oder zur Weitergabe.
- (13) Die empfangende Partei wird die offenlegende Partei unverzüglich schriftlich (oder in Textform z.B. per E-Mail) informieren, wenn sie, ihre Organe, Mitarbeiter oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass Vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.
- (14) Nicht erfasst von dem beschriebenen Offenlegungsverbot ist die Offenlegung von Vertraulichen Informationen aufgrund eines für die empfangende Partei zwingenden Gesetzes oder Verordnung, oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung. In diesem Fall wird die empfangende Partei alle vernünftigen und zulässigen Schritte unternehmen, um die Offenlegung der Vertraulichen Informationen im größtmöglichen Umfang zu verhindern und, soweit praktikabel und zulässig die offenlegende Partei vor der Offenlegung, schriftlich unterrichten, um der offenlegenden Partei zu ermöglichen, rechtliche Schritte gegen die Anordnung der Offenlegung zu unternehmen.
- (15) Die Weitergabe von Vertraulichen Informationen an internetbasierte Cloud-Dienste gilt nicht als Offenlegung, Veröffentlichung, Übermittlung oder Weitergabe und wird durch diese Vereinbarung nicht untersagt, soweit die empfangende Partei durch technische Maßnahmen sicherstellt, dass die Vertraulichen Informationen vor der Übermittlung so verschlüsselt werden, dass ein Zugriff Dritter (inklusive des Cloud-Dienstanbieters) effektiv ausgeschlossen ist. Auch wenn die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, haftet die empfangende Partei für die Sicherheit und Vertraulichkeit der Vertraulichen Informationen, die sie an Cloud-Dienste übermittelt, gegenüber der offenlegenden Partei nach den Regelungen dieser Vereinbarung.
- (16) Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht durch Berechtigte Personen und/oder durch einen Dritten, an die empfangende Partei Vertrauliche Informationen weitergegeben hat, gilt als Verstoß der empfangenden Partei gegen die Vertraulichkeitspflichten.
- (17) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch über das Vertragsende hinaus für weitere fünf Jahre.

§ 12 Referenznennung

- (1) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die POLYAS GmbH den Namen, das Logo sowie Informationen über das durchgeführte Projekt im Rahmen der eigenen Öffentlichkeitsarbeit verwendet. Dies umfasst insbesondere die Nutzung in Ausschreibungen, Präsentationen, auf der Website, in sozialen Medien sowie anderen Marketingmaterialien. Sollte der Kunde mit der Verwendung nicht einverstanden sein, kann er der Nutzung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft per E-Mail an presse@polyas.de widersprechen.

§ 13 Höhere Gewalt

- (1) Im Falle höherer Gewalt oder anderer außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Partei liegende Ereignisse, wie z.B. Naturkatastrophen, Störungen der Energie- und Rohstoffversorgung, Verfügungen von hoher Hand, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegsähnliche oder terroristische Auseinandersetzungen, Epidemien, Pandemien, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, wird die jeweils betroffene Partei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten befreit. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Parteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Ereignis sowie dem Wegfall des Ereignisses unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- (2) Die betroffene Partei wird sich nach besten Kräften bemühen, die Auswirkungen des Ereignisses zu beheben bzw. soweit wie möglich zu beschränken. Für den Zeitraum in dem die eine Partei die ihr vertraglich obliegende Leistung nicht erfüllen kann, ist die jeweils andere Partei von ihrer Gegenleistungspflicht befreit.
- (3) Sofern einer Partei die ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses aufgrund solcher Ereignisse unmöglich ist bzw. aufgrund solcher Ereignisse nicht mehr zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertragsverhältnisses in der Lage ist und dies nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die jeweils andere Partei zur Kündigung des Vertrags zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Parteien sind sich einig, dass eine vorbeschriebene Leistungsbehinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, wenn sie länger als 3 Monate andauert.
- (4) Die Parteien vereinbaren, dass es auch als ein Fall höherer Gewalt im Sinne dieses Vertrages anzusehen ist, wenn ein Zulieferer einer Partei von einem Ereignis höherer Gewalt im Sinne dieser Vereinbarung betroffen ist.

§ 14 Sonstiges

- (1) Die Anlagen zu diesen AGB sind wesentlicher und integraler Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Soweit der Kunde Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund dieser AGB Kassel. POLYAS ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- (3) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN-Kaufrechts Anwendung.

- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (5) **Rechte und Pflichten des Kunden sind im Übrigen nicht ohne Zustimmung der anderen Partei übertragbar. § 354a HGB bleibt unberührt.**
- (6) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bedingung wird durch eine wirksame Bedingung ersetzt, die den ursprünglichen Zweck so weit wie möglich erfüllt. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Bestimmung undurchführbar oder unklar sein sollte. Für diesen Fall gilt anstelle der undurchführbaren oder unklaren Regelung eine solche Regelung als vereinbart, die durchführbar und klar ist sowie dem ursprünglich gewollten Zweck am nächsten kommt.

C. Wahlvorbereitung

§ 15 Leistungen der Wahlvorbereitung

- (1) Leistungen der Wahlvorbereitung können insbesondere darin bestehen, dass POLYAS
 - a) das Wählerverzeichnis anlegt;
 - b) die Stimmzettel einrichtet;
 - c) das Wahlsystem an die Wünsche des Kunden anpasst, was beispielsweise die Einfügung des Logos des Kunden sowie die Umsetzung von Wahlregeln umfasst;
 - d) Drittleistungen koordiniert;
 - e) den Kunden bei der eigenständigen Vorbereitung der Wahl unterstützt und berät.
- (2) Soweit Leistungen nach Abs. 1 lit. a – c oder andere Leistungen, die auf die Herbeiführung eines Erfolges gerichtet sind, geschuldet werden, handelt es sich dabei um werkvertragliche Leistungen, für welche die nachfolgenden Bestimmungen des Abschnittes C der AGB ergänzend gelten.

§ 16 Testwahl und Abnahme

- (1) Soweit werkvertragliche Leistungen durch POLYAS geschuldet werden, findet eine Abnahme statt. Gegenstand der Abnahme ist die vertraglich geschuldete Leistungsfähigkeit des Arbeitsergebnisses. Voraussetzung für die Abnahme ist, dass POLYAS dem Kunden anzeigt, dass eine Abnahme erfolgen kann (Abnahmebereitschaft).
- (2) Die Abnahmefähigkeit wird vom Kunden in einer oder mehreren Testwahlen geprüft. Wenn aus nicht von POLYAS zu vertretenden Umständen keine Abnahme zustande kommt, gilt die Abnahme spätestens 3 Arbeitstage nach der Testwahl als erteilt, sofern der Kunde keine wesentlichen Mängel schriftlich unter Begründung darlegt.
- (3) Die Abnahme darf nicht unbillig und wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Diese stehen im Falle der Abnahme jedoch unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung der Mängel durch POLYAS. Diese Mängel sind vom Kunden im Einzelnen zu dokumentieren. Ein erheblicher Mangel liegt vor, wenn die Durchführung der Wahl oder wesentlicher Teile derart beeinträchtigt ist, dass die

Durchführung der Wahl nicht oder nur mit nicht unerheblichem Aufwand möglich ist.

- (4) Schlägt die Abnahme fehl, so übergibt der Kunde POLYAS eine Auflistung aller die Abnahme hindernden Mängel. POLYAS hat die Mängel in angemessener Frist zu beseitigen. Schlägt die Abnahme mindestens dreimal fehl, kann der Kunde die ihm gesetzlich zustehenden Rechte geltend machen, insbesondere vom Vertrag zurücktreten sowie bei Vorliegen einer schuldhaften Pflichtverletzung von POLYAS Schadensersatz verlangen.

§ 17 Leistungsänderung

- (1) Der Kunde kann bis zu zwei Wochen vor der Testwahl Änderungen und Ergänzungen des Leistungsumfangs verlangen, wenn diese für POLYAS technisch umsetzbar und zumutbar sind. Das Änderungsverlangen hat der Kunde mindestens in Textform zu übermitteln. POLYAS prüft Änderungsverlangen innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang und teilt dem Kunden das Ergebnis zusammen mit den sich ggf. ergebenden Kosten und einem neuen Projektterminen und ggf. neuen Meilensteinen in Form eines verbindlichen Angebots mit.
- (2) Der Kunde wird das Angebot innerhalb von 5 Werktagen ab Zugang des Angebots prüfen und annehmen oder ablehnen. Nimmt der Kunde das Angebot an, so werden die Änderungen Vertragsbestandteil. Nimmt der Kunde das Angebot nicht an, werden die Arbeiten auf der Grundlage des geltenden Vertrages weitergeführt.
- (3) Bedarf die Erstellung des Angebotes zum Änderungsverlangen einer umfangreichen (technischen) Planung, ist POLYAS berechtigt, dieses von der Zahlung einer angemessenen Vergütung abhängig zu machen. POLYAS wird in diesem Fall ein entsprechendes Planungsangebot mit Angabe der Vergütung unterbreiten. Der Kunde wird dieses Planungsangebot unverzüglich annehmen oder ablehnen.

§ 18 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Kunde ist im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung bei der Leistungserbringung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) die Bereitstellung der für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen technischer und projektorganisatorischer Art.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet POLYAS die Daten, insbesondere Wählerverzeichnis und Kandidierendenliste, in einem von POLYAS vorgegebenem Format rechtzeitig bereitzustellen. POLYAS wird dem Kunden die Vorgaben zum Format rechtzeitig zukommen lassen.
- (3) Sofern in der Branche des Kunden spezielle Industriestandards, Regulierungen oder Richtlinien beachtet werden müssen oder branchenüblich sind, hat der Kunde POLYAS hierauf vor Leistungserbringung hinzuweisen.

§ 19 Sach- und Rechtsmängel bei werkvertraglichen Leistungen

- (1) Im Falle von Mängeln bei werkvertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag, stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen dieses Paragraphen zu.

- (2) POLYAS ist berechtigt, eine geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
- (3) Stellt sich bei einer Analyse im Zusammenhang mit vom Kunden gemeldeten Mängeln heraus, dass Ansprüche oder Rechte des Kunden wegen Mängeln aus diesem Vertrag nicht bestehen, ist POLYAS nach ihrer Wahl berechtigt, den ihr im Rahmen der Nachforschung tatsächlich entstandenen Aufwand oder der üblicherweise von POLYAS für seinen Aufwand veranschlagten Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- (4) POLYAS gewährleistet, dass die Arbeitsergebnisse keine Rechte Dritter verletzen. Sollten Dritte gegenüber dem Kunden eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen, stellt POLYAS den Kunden von sämtlichen hieraus resultierenden Schäden und Kosten frei, unter Einschluss von Gerichts- und Vergleichskosten und der Kosten für eine nach billigem Ermessen des Kunden erforderliche Rechtsberatung, jedoch nicht mehr als nach den gesetzlichen Vorschriften zur Rechtsanwaltsvergütung geschuldet wäre. Vergleichskosten sind von POLYAS nur zu ersetzen, sofern und soweit POLYAS dem Vergleich vorab zustimmt. POLYAS unterstützt den Kunden proaktiv bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Beilegung solcher Streitigkeiten mit Dritten, wobei das alleinige Prozessführungsrecht sowie das Recht, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche zu schließen, beim Kunden verbleiben.
- (5) Etwaig bestehende Minderungsrechte sind ausgeschlossen. Ansprüche gem. §§ 812 ff. BGB sind hiervon unberührt.
- (6) Ansprüche wegen mangelhafter Leistungen verjähren innerhalb eines Jahres. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von POLYAS oder der Erfüllungsgehilfen von POLYAS sowie für Fälle des Unternehmerrückgriffs (§§ 478, 479 BGB) sowie Ansprüche aus dem Lieferantenregress gem. §§ 445a, 445b BGB, für POLYAS Haftung für Arglist, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG); diese Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften. Die gesetzlichen Fristen gelten auch für Ansprüche wegen Mängeln eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

§ 20 Kündigung während der Wahlvorbereitung

- (1) Die ordentliche Kündigung während der Wahlvorbereitung ist ausgeschlossen, sofern im Angebot nichts anderes bestimmt ist. Das Kündigungsrecht nach § 648 BGB bleibt unberührt.
- (1) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Kündigt der Kunde wirksam ordentlich oder nach § 648 BGB oder kündigt POLYAS wirksam außerordentlich hat POLYAS das Recht, vom Kunden eine pauschale Vergütung zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweisen kann, dass im konkreten Fall die angemessene Vergütung wesentlich geringer ist als die pauschale Vergütung. POLYAS behält sich das Recht vor im Einzelfall eine höhere als die pauschale Vergütung zu verlangen, soweit dies durch den tatsächlich angefallenen Aufwand gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere für individuelle Entwicklungsleistungen zu Gunsten des jeweiligen Kunden. Die pauschale Vergütung beträgt:

- a) Bei Kündigung bis zu sechs Wochen vor dem geplanten Wahlstart 30 % der Kosten für die Wahldurchführung (insbesondere den Softwarelizenzkosten) zuzüglich angefallener Kosten im Rahmen der Wahlvorbereitung (insbesondere das Projekt- und Election Management),
 - b) Bei Kündigung später als sechs Wochen vor dem geplanten Wahlstart 50 % der Kosten für die Wahldurchführung (insbesondere den Softwarelizenzkosten) zuzüglich angefallener Kosten im Rahmen der Wahlvorbereitung (insbesondere das Projekt- und Election Management),
 - c) Bei Kündigung später als eine Woche vor dem geplanten Wahlstart 70 % der Kosten für die Wahldurchführung (insbesondere den Softwarelizenzkosten) zuzüglich angefallener Kosten im Rahmen der Wahlvorbereitung (insbesondere das Projekt- und Election Management).
- (3) Die Kosten für die angefallenen Aufwände für das Projekt- und Election Management berechnen sich nach den tatsächlich angefallenen Stunden sowie dem im Angebot enthaltenen Stundensatz.
- (4) Die Kosten für Dritteleistungen können von POLYAS zusätzlich zu der pauschalen Vergütung vom Kunden verlangt werden, soweit sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bereits angefallen sind. Angefallen sind Kosten für Drittdienstleister, wenn diese von POLYAS bereits an den Drittdienstleister gezahlt sind oder POLYAS vertraglich zur Zahlung der Kosten verpflichtet ist. POLYAS ist in diesem Fall verpflichtet Verträge mit Drittdienstleistern unverzüglich zu kündigen, soweit dies möglich.

D. Online-Wahlsystem

§ 21 Leistungsgegenstand Online-Wahlsystem

- (1) POLYAS stellt dem Kunden ein Online-Wahlsystem in der vereinbarten Konfiguration und für die vereinbarte Dauer zum Abruf über das Internet zur Verfügung („Software-as-a-Service“).
- (2) Auf die Zurverfügungstellung des Online-Wahlsystems finden, ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen des Abschnittes D der AGB, die §§ 535 ff. BGB Anwendung.

§ 22 Nutzungsrechte

- (1) Der Kunde erhält einfache und nicht übertragbare Nutzungsrechte an dem Online-Wahlmanager und den Wahlprodukten soweit diese für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich sind. Die Nutzungsrechte am Online-Wahlmanager sind zeitlich auf die Dauer dieses Vertrages beschränkt. Die Nutzungsrechte an den Wahlprodukten sind zeitlich auf den Wahlzeitraum beschränkt. Soweit während der Laufzeit dieses Vertrages oder des Wahlzeitraums neue Versionen oder Updates bereitgestellt werden, erstrecken sich die Nutzungsrechte auch auf diese.
- (2) Der Kunde ist während des Wahlzeitraums berechtigt, den Wahlberechtigten Nutzungsrechte gem. Absatz 1 an den Wahlprodukten einzuräumen soweit dies für die Teilnahme an einer Wahl erforderlich ist. Im Übrigen ist der Kunde nicht zur Unterlizenzierung berechtigt.
- (3) Weitergehende Nutzungsrechte werden nicht eingeräumt.

§ 23 Technische Voraussetzungen und Übergabepunkt

- (1) Technische Voraussetzung zur Nutzung des Online-Wahlmanagers und der Wahlprodukte ist ein marktüblicher Internet-Browser in der aktuellen Version sowie der Zugang zum Internet. Weder der marktübliche Internet-Browser, noch der Zugang des Kunden und/oder der Wahlberechtigten zum Internet ist Gegenstand der Leistungen von POLYAS. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Herstellung, Funktionsfähigkeit und die Bandbreite seines Internetzugangs einschließlich der Übertragungswege sowie seines eigenen für den Zugriff auf die Leistungen von POLYAS erforderliche IT-Umgebung.
- (2) Übergabepunkt für den Online-Wahlmanager und die Wahlprodukte ist der Routerausgang der Rechenzentren, die von POLYAS genutzt werden.

§ 24 Verfügbarkeit

- (1) Die Verfügbarkeit der Wahlprodukte während des Wahlzeitraums richtet sich nach dem SLA, welches diesen AGB als Anlage 2 beigefügt ist.
- (2) Die Wahlprodukte gelten als verfügbar, wenn zwischen den Servern, auf denen die Wahlprodukte gehostet werden, und dem Übergabepunkt zum Internet eine ununterbrochene Verbindung besteht.
- (3) Wird die im SLA vereinbarte Verfügbarkeit unterschritten, mindert sich die Vergütung zeitanteilig. Die Unterschreitung der Verfügbarkeit ist vom Kunden nachzuweisen. Der Kunde hat POLYAS eine Nichtverfügbarkeit unverzüglich anzuzeigen. Im Übrigen findet Zf. B. § 9, Abs. (5), lit. g) Anwendung.
- (4) Weitere Ansprüche wegen der Unterschreitung der Verfügbarkeit sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, der Übernahme einer Garantie, auf dem Produkthaftungsgesetz beruhen, oder auf einem Mangel, den POLYAS arglistig verschwiegen hat.
- (5) Im Übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen des Abschnitts B.

§ 25 Rechte von POLYAS

- (1) POLYAS ist berechtigt, die Anbindung ihrer Leistungen zum Internet vorübergehend zu unterbrechen (Sperrung der Systeme), falls ein hinreichender Verdacht auf rechtswidrige Nutzung durch den Kunden vorliegt, insbesondere infolge der Abmahnung eines vermeintlich verletzten Dritten - es sei denn, diese ist offensichtlich unbegründet -, oder infolge von Ermittlungen staatlicher Behörden. Die Sperrung ist, soweit möglich, auf die vermeintlich rechtsverletzenden Inhalte bzw. Handlung zu beschränken. Der Kunde ist über die Sperrung unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen und aufzufordern, die vermeintlich rechtswidrige Nutzung zu unterlassen/entfernen oder die Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Die Sperrung ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.
- (2) POLYAS ist berechtigt, den Zugang zu ihren Leistungen zu sperren, wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung ganz oder teilweise in Verzug ist (Einrede des nicht erfüllten Vertrags). Die Verpflichtung zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung wird durch die Sperrung nicht berührt. POLYAS kann die erneute Freischaltung ihrer Leistungen von dem Ausgleich sämtlicher offenen Forderungen gegen den Kunden abhängig machen. Weitere Rechte bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 26 Kündigung während der Online-Wahl

- (1) Nach der Abnahme des Wahlsystems und während der Online-Wahl ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (3) Kündigt POLYAS nach der Abnahme des Wahlsystems oder während der Online-Wahl wirksam außerordentlich, ist POLYAS berechtigt die volle Vergütung zu verlangen. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.

E. Drittleistungen

§ 27 Porto und Postversand

- (1) Das Angebot von POLYAS kann vorsehen, dass POLYAS Leistungen im Bereich Porto und Postversand übernimmt, um Wahleinladungen, Zugangsdaten oder ähnliches an die Wahlberechtigten zu versenden.
- (2) Sofern das Angebot Porto oder Postversand enthält, schuldet POLYAS ausschließlich das richtige Aufgeben der Post. Der Transport und die Zustellung der Post wird von POLYAS nicht geschuldet. Der Postversanddienstleister handelt nicht als Erfüllungsgehilfe für POLYAS.
- (3) POLYAS schuldet keine Mängelhaftung oder Schadensersatz für nicht oder nicht korrekt zugestellte Postsendungen, sofern nicht der Kunde nachweist, dass POLYAS schuldhaft seine Leistungspflicht zur ordnungsgemäßen Aufgabe der Post verletzt hat.
- (4) Vorstehendes gilt entsprechend für den Versand von E-Mails und SMS, sofern sie Leistungsgegenstand sind.

F. Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Vertrag über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO („AVV“)
- Anlage 2: Service Level Agreement („SLA“)